

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 60 vom 22. April 2003

Der Petitionsausschuss hat am 22. April 2003 die nachstehend aufgeführten z e h n Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit einer Gegenstimme, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 15/136

Gegenstand: Beschwerde über die Personal- und Betreuungssituation im Jugendvollzug

Begründung: Der Petent beschwert sich über personelle Missstände in der JVA Blockland. Außerdem trägt er vor, es fehlten Betreuungsmaßnahmen und -angebote. Der Erziehungsvollzug werde mehr und mehr zum Verwahrvollzug.

Die Haftplatzkosten der Bremer Justizvollzugsanstalten haben, gemessen am Bundesdurchschnitt, in den vergangenen Jahren eine Spitzenstellung eingenommen. Wegen des dringenden Sanierungsbedarfs des Landeshaushaltes sind auch für die Justizvollzugsanstalten erhebliche Einsparvorgaben gemacht worden. Im Vorgriff auf den geplanten Neubau einer Justizvollzugsanstalt sollen bis 2009 insgesamt 75 der vorhandenen 409 Stellen abgebaut werden. Bislang sind 25 Stellen realisiert worden, im Bereich des Jugendvollzuges wurde die Anzahl der Vollzugsbediensteten von 56 auf 52 reduziert.

Der Senator für Justiz und Verfassung geht davon aus, dass noch in diesem Jahr der Jugendvollzug von Blockland in ein freistehendes Gebäude auf dem Gelände der JVA Oslebshausen umziehen wird. Dadurch wird es zu einer Entspannung der personellen Situation kommen, da Synergieeffekte genutzt werden können. Bereits jetzt werden diverse begleitende Maßnahmen durchgeführt, um die Auswirkungen des Personalabbaus abzufedern. Beispielhaft zu nennen sind etwa die Dienstplangestaltung oder aber die Reduzierung von Übergabezeiten.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat im Einzelnen dargelegt, dass im Jugendvollzug zahlreiche Freizeit-, Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Therapieangebote gemacht werden. Im Hinblick auf die Einschlusszeiten wurde im Rahmen der bestehenden länderübergreifenden Zusammenarbeit mit Niedersachsen eine Angleichung des Standards mit der Jugendvollzugsanstalt Hameln vorgenommen. Von den allgemein für erforderlich erachteten Sparmaßnahmen ist auch der Jugendvollzug nicht ausgenom-

men. Einige Angebote können in der jetzigen Form zukünftig nicht mehr fortgeführt werden. Die Gefahr, dass dem Erziehungsauftrag nicht mehr Rechnung getragen wird, sieht der Ausschuss allerdings nicht.

Eingabe-Nr.: L 15/158

Gegenstand: Beschwerde über die Personalsituation in der JVA Blockland

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Personalsituation in der JVA Blockland. Er meint, durch Personalabbau und eine hohe Anzahl vollzugsdienstuntauglicher Mitarbeiter werde die Sicherheit der aktiven Vollzugsbediensteten beeinträchtigt. Auch bestünde die Gefahr, dass die Beschäftigten ihrer Dienstpflicht nicht mehr nachkommen könnten.

Die Haftplatzkosten der Bremer Justizvollzugsanstalten haben, gemessen am Bundesdurchschnitt, in den vergangenen Jahren eine Spitzenstellung eingenommen. Wegen des dringenden Sanierungsbedarfs des Landeshaushaltes sind auch für die Justizvollzugsanstalten erhebliche Einsparvorgaben gemacht worden. Im Vorgriff auf den geplanten Neubau einer Justizvollzugsanstalt sollen bis 2009 insgesamt 75 der vorhandenen 409 Stellen abgebaut werden. Bisher sind 25 Stellen realisiert worden, im Bereich des Jugendvollzuges wurde die Anzahl der Vollzugsbediensteten von 56 auf 52 reduziert.

Der Senator für Justiz und Verfassung geht davon aus, dass noch in diesem Jahr der Jugendvollzug von Blockland in ein freistehendes Gebäude auf dem Gelände der JVA Oslebshausen umziehen wird. Dadurch wird es zu einer Entspannung der personellen Situation kommen, da Synergieeffekte genutzt werden können.

Bereits jetzt werden diverse begleitende Maßnahmen durchgeführt, um die Auswirkungen des Personalabbaus abzufedern. Beispielshaft zu nennen ist die Dienstplangestaltung, die den Mitarbeitern zum einen eine gewisse Planungssicherheit gibt, zum anderen aber auch Bereiche aufdeckt, in denen Personaleinsparungen sinnvoll erreicht werden können (beispielsweise Reduzierung der Übergabezeiten). Außerdem wird Sorge dafür getragen, die Zahl der Plätze für eine schulische oder berufliche Ausbildung der Häftlinge zu erhöhen und diese zur Teilnahme zu motivieren. In Konsequenz dessen kann ohne Einschränkungen der persönlichen Sicherheit der Bediensteten tagsüber weniger Personal auf den Stationen eingesetzt werden, weil diese nicht belegt sind.

Die im Zusammenhang mit dem Personalabbau von dem Petenten vorgebrachten und sehr allgemein formulierten Sicherheitsbedenken teilt der Ausschuss nicht. Sicherheit ist nicht nur eine Frage der Kopffzahlen beim Personal. So ist durch technische Verbesserungen, wie beispielsweise den Austausch maroder Fenstergitter oder den Bau eines Außenzaunes und diverser Binnenzäune zur Begrenzung der Freistundenhöfe, der Sicherheitsstandart der Anstalt erhöht worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 15/300

Gegenstand: Behandlung von Lernproblemen

Begründung: Die Petentin bittet darum, dass Kinder mit Lese- und Rechtschreibschwäche als nicht psychisch krank angesehen werden. Diesen Kindern würden Psychopharmaka verabreicht. Auch würden sie von einer Benotung im Fach Deutsch befreit.

Weder dem Senator für Bildung und Wissenschaft noch dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist ein Fall

bekannt, in dem Kinder mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche von Psychiatern als geistig krank bezeichnet werden. Schulischerseits erhalten diese Kinder auch keine Psychopharmaka. Bei Kindern mit Problemen im Schriftspracherwerb wird in einer speziellen Beratungsstelle ein Diagnose- und Beratungsverfahren durchgeführt. Eltern und unterrichtende Lehrkräfte werden dabei mit einbezogen. Bei einer nachgewiesenen Lese- und Rechtschreibschwäche greift ggf. ein so genannter LRS-Nachteilsausgleich innerhalb der Schule, bzw. werden unterschiedliche, auf die individuelle Situation der Schülerinnen und Schüler bezogene Unterstützungsangebote gemacht.

Zur Unterstützung des Schriftspracherwerbs gibt es in Bremen Lese-Intensiv-Kurse. Hier erhalten die betroffenen Kinder eine intensive Unterstützung und Förderung. Diese Maßnahme trägt erfolgreich dazu bei, Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten nachhaltig zu verhindern. Außerdem sollen in diesem Jahr in der Primar- und in der Sekundarstufe I ca. 40 LRS- und Dyskalkulie-Förderstützpunkte eingerichtet werden, in denen Kinder mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten sowie entsprechender Mathematikproblematik spezielle Förderung erfahren.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe Nr.: L 15/285

Gegenstand: Änderung des Landeswahlgesetzes

Begründung: Der Petent setzt sich unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen für eine Aufhebung der 5-%-Sperrklausel für die Kommunalwahl in Bremerhaven ein. Er trägt vor, die Sperrklausel verletze den Grundsatz der Wahlgleichheit. Außerdem gebe es in der Mehrzahl der Bundesländer mittlerweile keine Sperrklausel auf kommunaler Ebene mehr. Die Wahlbeteiligung ließe sich erhöhen.

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, die genannte Gesetzesänderung zu initiieren. Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat im Jahr 2000 für die Wahl zur Stadtbürgerschaft festgestellt, dass die 5-%-Sperrklausel weder Landes- noch Bundesrecht verletzt und insbesondere mit Bundesverfassungsrecht vereinbar ist. Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven gilt nach Auffassung des Ausschusses nichts anderes.

Eingabe Nr.: L 15/288

Gegenstand: Änderung der Landesbauordnung

Begründung: Die Petenten setzen sich dafür ein, die Landesbauordnung dahingehend zu ändern, dass für Wohngebäude und Wohnungen die Installation von Rauchmeldern zwingend vorgeschrieben wird. So könnten in Deutschland die Brandschäden um 50 % gemindert werden. Die Kosten für Bauherren und Eigentümer hielten sich im Rahmen des Vertretbaren.

Der Ausschuss hält eine derartige Regelung für nicht umsetzbar. Zwar ist in der Fachwelt unbestritten, dass Maßnahmen zur Ermöglichung der Branderkennung und Benachrichtigung von gefährdeten Personen durch Rauchmelder einen besonderen Stellenwert haben. Eine schnelle und sichere Branderkennung durch Rauchmelder setzt aber eine ständige Präsenz aufsichtführender Personen im häuslichen und privaten Lebens- und Wohnbereich voraus. Damit die Zuverlässigkeit der Geräte gewährt bleibt, bedürfen sie der ständigen Überprüfung durch Wartung und Instandhaltung.

Wenn Rauchmeldeanlagen gesetzlich gefordert werden, zum Beispiel bei Sonderbauten wie Verkaufsstätten, Versammlungsstätten oder Krankenhäusern, muss der Gesetzgeber auch sicherstellen, dass die ständige Funktionsfähigkeit der Rauchmelder gewahrt bleibt. Dies geschieht in Sonderbauten regelmäßig durch anerkannte Sachverständige, die die Anlagen in periodischen Abständen überprüfen. Die Einführung einer Rauchmeldepflicht einschließlich einer regelmäßigen Überprüfungspflicht für private Wohngebäude würde den Grundsatz der Subsidiarität verletzen, wonach staatliche Interventionen nur insoweit zulässig sind, als das Ziel nicht auch anders erreicht werden kann. Auch stellt sich hier die Frage eines angemessenen Verhältnisses zwischen Mittel und Zweck. Die Verantwortung des Staates für den Schutz von Leben und Gesundheit ist zwar umfassend. Dies begründet jedoch keine Verpflichtung des Staates, jede Einzelheit durch Rechtsnormen zu regeln.

Der staatlich verordneten Sicherheit muss die Eigenverantwortung der Bürger gegenübergestellt werden. Hier ist der Ausschuss – übereinstimmend mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Bundesländer – der Auffassung, dass in erster Linie die Eigenverantwortung der Wohnungsnutzer gefragt ist. Zweifellos ist es nützlich, das Bewusstsein für diese Eigenverantwortung zu sensibilisieren und zu stärken. Zurzeit wird eine DIN-Norm für batteriebetriebene Rauchmelder erarbeitet. Nach deren Verabschiedung sind breit angelegte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Diese werden gegebenenfalls von den Innen- bzw. Bauministern unterstützt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in Bremen bereits durch den Senator für Inneres in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und der Schornsteinfegerinnung einschlägige, mit entsprechenden Hinweisen versehene Informationen in der Bremer Tagespresse verbreitet wurden.

Eingabe Nr.: L 15/290

Gegenstand: Anerkennung eines ausländischen Schulabschlusses

Begründung: Dem Petenten wurde es verwehrt, sich mit seinem in Großbritannien erworbenen Schulabschluss an der Universität Bremen zu immatrikulieren. Dagegen wendet er sich unter Berufung auf die Europäische Konvention.

Das britische Abschlusszeugnis des Petenten ist nicht der deutschen Hochschulreife gleichwertig. Dafür müsste er mindestens fünf von einander unabhängige allgemeinbildende Prüfungsfächer nachweisen. Dies kann der Petent nicht. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse werden von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen festgelegt. Der Schulausschuss und der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz haben diese beschlossen. Demnach handelt es sich nicht um ein rein bremisches Problem. Ggf. wird auf europäischer Ebene zu klären sein, ob insoweit Änderungsbedarf besteht.

Der Petitionsausschuss kann dem Begehren des Petenten nach einer Immatrikulation an der Universität Bremen nicht zum Erfolg verhelfen. Der Petent hat insoweit bereits um einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht nachgesucht. Das Verfahren ist noch anhängig. Dem Ausschuss ist es verwehrt, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen.

In dem abschließenden Bescheid wird der Petent auf die Möglichkeit einer so genannten Probeimmatrikulation hingewiesen. Ob der Petent die Voraussetzungen dafür erfüllt, wird er klären müssen.

Eingabe Nr.: L 15/296

Gegenstand: Zulassung der Specksteinbearbeitung

Begründung: Der Petent bittet darum, das Verbot zur Verarbeitung von Speckstein in bremischen Schulen und Kindergärten aufzuheben oder zumindest eine Ausnahme davon zuzulassen.

Nach der aktuellen Informations- und Erkenntnislage kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bearbeitung von Speckstein gesundheitsgefährdend ist. Speckstein weist eine inhomogene Zusammensetzung auf. Asbest ist eine der mineralischen Strukturen, die in unterschiedlichen Mengen in Speckstein enthalten ist. Bei der Verarbeitung von Speckstein kann nicht ausgeschlossen werden, dass krebserregende Asbestfasern freigesetzt werden, sich in Spänen und Staub befinden und später in Faserform in die Raumluft gelangen. Aufgrund der gegenüber den Kindern bestehenden Fürsorgepflicht ist deshalb das Verbot der Specksteinbearbeitung zurzeit nicht zu beanstanden.

Die von dem Petenten vorgelegten Unterlagen rechtfertigen es nicht, zu seinen Gunsten eine Ausnahme von diesem Verbot zuzulassen. Zwar werden die einzelnen Specksteinchargen beprobt. Die Untersuchungsergebnisse sind aber nicht für die gesamte Lieferung aussagekräftig, weil sie lediglich Aussagen zur Zusammensetzung der genommenen Probe treffen. Eine Zusicherung der Asbestfreiheit gibt auch der Großhändler des Petenten nicht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 15/330

Eingabe-Nr.: L 15/335

Eingabe-Nr.: L 15/336

Gegenstand: Änderung einer Verordnung

Begründung: Die Petition betrifft eine Verordnung, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt.